

Das 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in Sachsen-Anhalt: Auswirkungen auf die Schulen in freier Trägerschaft (von Jürgen Banse, Magdeburg¹)

1. Einleitung

Nach einem intensiven und diskussionsreichen Gesetzgebungsverfahren beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt auf seiner Sitzung vom 20.06.18² das „Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“.³ Die Gesetzesänderungen traten mit Wirkung zum 01.08.18 in Kraft.⁴

In seinen folgenden Ausführungen beschränkt sich der Autor auf eine Darstellung und teilweise Bewertung der neugefassten Regelungen im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA), die ausschließlich die Schulen in freier Trägerschaft – hier die sog. Ersatzschulen i.S.v. Art. 28 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf-LSA) in Verbindung mit § 16 SchulG-LSA – betreffen.

2. Relevante Neuregelungen im SchulG-LSA zu den Ersatzschulen

a) Streichung des Begriffes „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“

In § 16 SchulG-LSA wurde der Absatz 2, der regelt, dass eine Ersatzschule nur mit vorheriger Genehmigung der Schulbehörde errichtet und betrieben werden darf, durch einen Satz 2 ergänzt. Hierin heißt es, dass auch freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken als Ersatzschulen genehmigt werden können. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes stand es offenbar außer Frage, dass z.B. freie Waldorfschulen als Ersatzschulen zu klassifizieren sind, die bis dahin in Sachsen-Anhalt bestehenden drei freien Waldorfschulen waren jedenfalls problemlos als Ersatzschulen genehmigt worden. Dass diese einen besonderen schulrechtlichen Status aufwiesen, ergab sich bis zum 31.07.18 aus § 18 Abs. 2 SchulG-LSA, wonach auch „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ nach einer Wartezeit von drei Jahren einen Finanzhilfanspruch erwarben, wenn sie nachweisen konnten, dass sie die

¹ Der Autor ist Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) Sachsen-Anhalt e.V.;

² Stenografischer Bericht 7/50 des Landtages von Sachsen-Anhalt, Tagesordnungspunkt 14, S. 61 ff.;

³ Das 14. Schulgesetzänderungsgesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) vom 31.07.18 (S. 294 ff.) veröffentlicht, das vollständige Schulgesetz in der neuen Fassung ist im GVBl. LSA vom 20.08.18 (S. 244 ff.) zu finden.;

⁴ § 3 des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes, GVBl. LSA vom 31.07.18, S. 231;

Genehmigungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 3 SchulG-LSA (voraussichtlich) dauerhaft erfüllen werden.

Eine konkrete Definition des Begriffes „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ fehlte zwar im Schulgesetz, allerdings heißt es in § 2 Abs. 7 der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages (Ende Juli 2019) noch immer nicht an das 14. Schulgesetzänderungsgesetz angepassten Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)⁵, dass „freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken, denen eine Genehmigung als Ersatzschule erteilt wurde“ Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind. Hintergrund dieser wohl deutlich zu engen „Definition“ des Begriffes „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“⁶ war, dass bis zum 31.07.18 in Sachsen-Anhalt nur staatlich anerkannte Ersatzschulen und eben Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung eine Finanzhilfe vom Land erhalten konnten (§ 18 Abs. 1 und 2 SchulG-LSA alte Fassung).

Der Begriff „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ ist seit dem 01.08.18 nicht mehr im SchulG-LSA zu finden, weshalb § 16 Abs. 2 SchulG-LSA in der o.g. Weise ergänzt wurde. Da diese neue Bestimmung zu den freien Waldorfschulen und den anerkannten Berufsbildungswerken als „Kann-Regelung“ im SchulG-LSA verankert wurde, bleibt abzuwarten, wie sich diesbezüglich künftig die Genehmigungspraxis der zuständigen Schulbehörde gestalten wird.

b) Voraussetzungen für Entziehung der staatlichen Genehmigung oder Anerkennung einer Ersatzschule

Auch der Absatz 5 des § 16 SchulG-LSA wurde um einen zweiten Satz ergänzt. Bis zum Inkrafttreten des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes hatte die zuständige Schulbehörde einem Ersatzschulträger dessen Genehmigung ohne weiteres Ermessen zu entziehen, wenn die Behörde einen Verstoß gegen die Genehmigungsvoraussetzungen feststellte (z.B. eine aus ihrer Sicht ungenügende wirtschaftliche und rechtliche Stellung der vom Schulträger im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte). Nunmehr ist dem Schulträger zunächst eine angemessene Frist einzuräumen, um einen von der Schulbehörde beanstandeten Mangel beseitigen zu können.

Gleichermaßen wurde der bisherige § 17 Abs. 2 SchulG-LSA um einen Satz 2 ergänzt, so dass nun auch dem Entzug der staatlichen Anerkennung eines

⁵ SchifT-VO vom 04.08.15, GVBl. LSA S. 390 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.17, GVBl. LSA S. 188;

⁶ s. Urteil OVG Sachsen-Anhalt vom 25.10.17, AZ: 3 L 295/11 – Hiernach wäre z.B. auch eine freie Grundschule, die ihre Schüler*innen ergänzend zu den traditionellen Grundschulhalten an die Naturwissenschaften und Fremdsprachen heranführt, eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung.;

Schulträgers zwingend die Einräumung einer angemessenen Mängelbeseitigungsfrist voranzugehen hat.

c) Schulleitung und Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen

Eine wesentliche Veränderung erfuhr der bisher schon sehr umfangreiche Absatz 2 des § 16a SchulG-LSA, in dem es um den Lehrkräfteeinsatz und die Bestellung der Schulleitungen an Ersatzschulen geht.

Neu ist bei dem letztgenannten Punkt einerseits, dass die Schulleitung nun auch aus mehreren Mitgliedern (= kollektive Schulleitung) bestehen kann (Satz 4). Im Falle der kollektiven Schulleitung muss mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder über die Voraussetzungen verfügen, die für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter gelten (Satz 5).

Schon bisher galt, dass an einer Ersatzschule eine Person regelmäßig nur dann zum/zur Schulleiter/Schulleiterin bestellt werden kann, wenn diese nachweislich über eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit verfügt (Satz 3). Die weiteren Mitglieder der (kollektiven) Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen (Satz 6), wobei der Ersatzschulträger ein Mitglied der kollektiven Schulleitung zu bestimmen hat, das die Ersatzschule nach außen vertreten soll. Allerdings kann sich der Schulträger diese Vertretung auch selbst (z.B. durch den Inhaber oder Geschäftsführer des Schulträgers) vorbehalten (Satz 7).

Desweiteren wurde unter dem Eindruck eines sich gerade in den neuen Bundesländern stetig weiter verschärfenden Lehrkräftemangels der Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen in verschiedenen Punkten entbürokratisiert, was angesichts des ebenfalls flexibilisierten Lehrkräfteeinsatzes an den vergleichbaren staatlichen Schulen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen alternativlos war.

Ersatzschulen, die die staatliche Anerkennung aufweisen oder die gemäß § 18 Abs. 2 SchulG-LSA (neu) eine Finanzhilfe erhalten, müssen seit dem 01.08.18 Personen mit der Befähigung zum Lehramt, mit einem entsprechenden Abschluss nach DDR-Recht oder – sofern diese ihre Lehrerausbildung im Ausland absolviert haben – mit einer nachträglich festgestellten Befähigung für ein Lehramt oder ein Unterrichtsfach vor dem erstmaligen Unterrichtseinsatz an finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen nicht mehr beim zuständigen Landesschulamt anzeigen (Satz 8). Der Schulträger hat aber die entsprechenden Unterlagen dieser Lehrkräfte (z.B. beglaubigte Universitätsabschlüsse) „zur jederzeitigen Prüfung durch die Schulbehörde“ vorzuhalten (Satz 9).

Gleichzeitig wurde durch Satz 10 (endlich) klargestellt, dass für derartige Lehrkräfte auch die Regelungen des § 30 Abs. 3 S. 1 und 2 SchulG-LSA Anwendung finden, das heißt, die im Satz 8 genannten Lehrkräfte können den Unterricht an finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen nunmehr auch in anderen Unterrichtsfächern, Schulstufen oder Schulformen erteilen, wenn ihnen dies nach ihrer Vorbildung oder ihrer bisherigen Tätigkeit zugemutet werden kann und dieser Einsatz für den geordneten Betrieb der (Ersatz-)Schule erforderlich ist. Bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 war der sogenannte fach- oder schulformfremde Unterrichtseinsatz nur an staatlichen Schulen unproblematisch möglich, was die Träger von Ersatzschulen in verfassungswidriger Weise benachteiligte, da Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG den Ersatzschulen durch das Postulat der Gleichwertigkeit (und nicht der Gleichartigkeit!) eigentlich sogar einen größeren Freiraum beim Lehrkräfteeinsatz einräumt als den vergleichbaren staatlichen Schulen.

Eine gesonderte Unterrichtsgenehmigung ist beim fach- oder schulformfremden Unterrichtseinsatz für Lehrkräfte nach Satz 8 nicht mehr erforderlich (S. 11).

Lehrkräfte mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen (z.B. die sog. Seiteneinsteiger) dürfen an einer Ersatzschule hingegen erst nach ihrer Anzeige bei der zuständigen Schulbehörde (aktuell ist dies das Landesschulamt) und der Vorlage der „entsprechenden Unterlagen“ an der Ersatzschule eingesetzt werden (Satz 12). Die Schulbehörde hat in einem solchen Fall dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige dieser Lehrkraft binnen zwei Wochen schriftlich zu bestätigen (S. 13), zudem hat sie binnen drei Monaten über die Erteilung einer (nicht nur vorläufigen) Unterrichtsgenehmigung zu entscheiden (S. 14). Derartigen Lehrkräften darf jedoch nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis für den fach- oder schulformfremden Unterrichtseinsatz erteilt werden (S. 15).

Trotz dieser sehr umfangreichen Regelungen zum Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen sind für den Unterrichtseinsatz an Ersatzschulen, die sich noch in der dreijährigen Wartefrist befinden (s. § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 + 2 SchulG-LSA; § 18 Abs. 2 S. 2 SchulG-LSA), weitere Regelungen zu beachten. Hier gilt zunächst einmal der in § 16a Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA festgelegte Grundsatz, dass die hier beschäftigten Lehrkräfte nur dann im Unterricht eingesetzt werden dürfen, wenn hierfür vorab eine Unterrichtsgenehmigung durch das Landesschulamt erteilt wurde.⁷ In der aktuellen (noch nicht an das 14. Schulgesetzänderungsgesetz angepassten) SchifT-VO sind hierzu ergänzend aber noch weitere Regelungen zu beachten: Danach muss der Träger der sich noch in der Wartefrist befindenden Ersatzschule die Unterlagen für die Lehrkräfte, die dort im Unterricht eingesetzt werden sollen, regelmäßig

⁷ Eigentlich heißt es in § 16a Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA sogar, dass ein Ersatzschulträger nur Lehrkräfte beschäftigen dürfe, für die eine Unterrichtsgenehmigung vorliegt. Dies ist aber wahrscheinlich nur missverständlich formuliert, nach Sinn und Zweck von Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG kann es jedenfalls nicht um die Beschäftigung, sondern nur um den tatsächlichen Unterrichtseinsatz gehen.;

zwei Monate vor dem geplanten erstmaligen Unterrichtseinsatz beim Landeschulamamt einreichen. Die Entscheidung über die Genehmigung des Unterrichtseinsatzes soll innerhalb von einem Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen getroffen werden. Wird die Entscheidung nicht binnen dieser genannten Frist getroffen, darf die Lehrkraft ab dann bis zu einer endgültigen Entscheidung des Landeschulamtes im Unterricht eingesetzt werden (s. § 3 Abs. 1 SchifT-VO).

Zwischenfazit: Trotz des begrüßenswerten Abbaus einiger Hürden beim Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen bleiben die Regelungen des § 16a Abs. 2 SchulG-LSA (noch dazu ergänzt durch weitere Regelungen in der SchifT-VO) sehr umfangreich und kompliziert, so dass sie in der Praxis von vielen Ersatzschulträgern nicht in Gänze durchschaut werden können. Hier wäre eine Vereinfachung und vor allem der Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Schulen mit und ohne Finanzhilfeanspruch wünschenswert, zumal auch Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 3 Verf-LSA diesbezüglich keine Differenzierungen vorsehen.

Die Antwort der sachsen-anhaltischen Landesregierung vom 10.01.19 auf eine Parlamentarische Anfrage zum Thema „Fach- und schulformfremder Unterrichtseinsatz an den öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt“⁸ zeigt zudem, dass die Schulaufsicht den fach- und schulformfremden Unterrichtseinsatz an staatlichen Schulen weder kontrolliert noch reglementiert. Auch die sog. Seiteneinsteiger*innen können an den staatlichen Schulen problemlos fach- oder schulformfremd eingesetzt werden, Vorgaben, wonach dies nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt erfolgen darf, gibt es hier seitens der Schulaufsicht offenbar nicht.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der o.g. Antwort der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen erscheint zumindest die neue Gesetzesregelung von § 16a Abs. 2 S. 15 SchulG-LSA als zu stringent.

- d) Voraussetzungen der Finanzhilfegewährung (Wartefrist)
- aa.) Zum besseren Verständnis der Neuregelung des § 18a Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA ist ein kurzer Blick in die Historie der schulgesetzlichen Regelungen zur „Wartefrist“⁹ in Sachsen-Anhalt erforderlich. Die Wartefrist beschreibt den Zeitraum, in der der Träger einer genehmigten Ersatzschule für deren Betrieb noch keine Finanzhilfe durch das Land erhält. Bis zum 31.07.18 war die Genehmigung der Finanzhilfe in Sachsen-Anhalt regelmäßig an die staatliche Anerkennung der

⁸ Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 7/3811;

⁹ Der Begriff „Wartefrist“ taucht im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gar nicht auf, er ergibt sich aber aus einem Zusammenspiel mehrerer Rechtsnormen, im aktuellen SchulG-LSA aus § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 + 2 sowie aus § 18 Abs. 2.;

konkreten Ersatzschule gebunden (Ausnahme: Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung), allerdings gab es hierzu in der Geschichte des SchulG-LSA mehrere Modifizierungen.

Bis zum 9. Schulgesetzänderungsgesetz¹⁰ galt grundsätzlich zwar auch eine dreijährige Frist, bis eine genehmigte Ersatzschule auf Antrag ihres Schulträgers die staatliche Anerkennung (und damit den Finanzhilfanspruch) erlangen konnte (§ 17 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 des damaligen SchulG-LSA), allerdings konnte die staatliche Anerkennung bei Bestehen eines öffentlichen Interesses oder wenn der Ersatzschulträger die Anerkennungsvoraussetzungen bereits an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt erbracht hatte, bereits vor Ablauf der o.g. Dreijahresfrist erteilt werden (§ 17 Abs. 2 des damaligen SchulG-LSA).

Mit der 9. Schulgesetznovelle im Jahr 2005 wurde die „vorzeitige Anerkennung“ aus dem Schulgesetz gestrichen, d.h. die staatliche Anerkennung konnte nicht mehr vor Ablauf von drei Jahren seit der Ersatzschulgenehmigung von einem Ersatzschulträger erworben werden. Dafür sah nun der § 18 Abs. 1 SchulG-LSA unter bestimmten Voraussetzungen eine „vorzeitige Finanzhilfe“ (vor Erlangung der staatlichen Anerkennung) vor. Diese konnte gewährt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse bestand¹¹ oder der Träger die Anerkennungsvoraussetzungen bereits an anderen Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt erbracht hatte (sog. Bewährte-Träger-Regelung), so § 18 Abs. 1 S. 2 des damaligen SchulG-LSA. Bewährten Träger einer anerkannten Ersatzschule war auf Antrag „für eine neu genehmigte **allgemeinbildende** Ersatzschule **derselben Schulform**“ verpflichtend die vorzeitige Finanzhilfe zu gewähren, wobei dieser dennoch ein einjähriger (finanzhilfefreier) Ersatzschulbetrieb voranzugehen hatte. Im 2. und 3. Jahr ihres Bestehens erhielt eine solche Ersatzschule eine Finanzhilfe in Höhe von 75 Prozent der regulären (nach der Wartefrist gewährten) Finanzhilfe, s. § 18 Abs. 1 S. 4 + 5 des damaligen SchulG-LSA.

Eine weitere Änderung hierzu erfolgte in rigoroser Weise durch eine Schulgesetzänderung (ursprünglich schon damals als 14. Schulgesetzänderungsgesetz bezeichnet), die eine Neuveröffentlichung des Schulgesetzes zu Beginn des Jahres 2013 erforderlich machte.¹² Hierin wurden die Ausnahmetatbestände des 9. Schulgesetzänderungsgesetzes zur „vorzeitigen Finanzhilfe“ ersatzlos gestrichen, d.h. unabhängig davon, ob es sich bei dem Ersatzschulträger um einen „bewährten Träger“ handelte, war nun immer nach der Genehmigung einer neuen Ersatzschule vom Träger eine (mindestens) dreijährige Wartefrist zu durchlaufen. Einen Anspruch auf „rückwirkende Finanzhilfe“ nach erfolgreichem Ablauf der Wartefrist sieht das sachsen-anhaltische Schulgesetz ohnehin auch

¹⁰ Nach dieser Änderung wurde das SchulG-LSA im GVBl. LSA vom 18.08.05 neu bekannt gemacht.;

¹¹ Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses hatte die Schulbehörde pädagogische, regionale und finanzielle Gesichtspunkte heranzuziehen, s. § 18 Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA (2005).;

¹² GVBl. LSA vom 01.03.2013, S. 68 ff.;

bis zum heutigen Tage nicht vor. Zur Begründung der Streichung der Ausnahmetatbestände zur Wartefrist führte die damalige Landesregierung von Sachsen-Anhalt u.a. folgendes aus: „Seit 2005 ist für 18 Ersatzschulen vorzeitige Finanzhilfe (bewährter Träger, sonstige vorzeitige Finanzhilfe) genehmigt worden. Das sind mehr als die Hälfte aller Schulen, die seit 2005 Finanzhilfe erhalten haben. Darüber hinaus führte diese schulrechtliche Regelung zu einer Veränderung der Schulträgerschaft im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in unserem Bundesland sind im Schuljahr 2010/2011 im Vergleich zu 2009/2010 im allgemeinbildenden Bereich gestiegen. Da viele in den letzten Jahren genehmigte Schulen noch nicht voll ausgebaut sind, wird sich auch der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Ersatzschulen weiter deutlich erhöhen. Beabsichtigt ist nunmehr, die „normale dreijährige“ Wartefrist wieder für alle Schulträger einzuführen. Durch diese Maßnahme ist das Ersatzschulwesen in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet.“¹³

Seit 01.8.19 sind nun in Sachsen-Anhalt wieder Ausnahmen von dieser dreijährigen Wartefrist denkbar, wobei die Hürden hierfür sehr hoch gesetzt sind:

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA kann eine vorzeitige Finanzhilfe **nach Ablauf des ersten Schuljahres** gewährt werden, wenn

1. der beantragende Ersatzschulträger die Anerkennungsvoraussetzungen bereits an einer anderen Ersatzschule in Sachsen-Anhalt erbracht hat (d.h. wenn er bereits mindestens einmal die dreijährige Wartefrist erfolgreich durchlaufen hat),
2. hierfür Haushaltsmittel im Landeshaushalt vorhanden sind und
3. diesbezüglich Einvernehmen mit dem zuständigen öffentlichen (staatlichen) Schulträger hergestellt wurde.

Falls es in Einzelfällen zu positiven vorzeitigen Finanzhilfeentscheidungen durch die Schulaufsicht kommen sollte, beträgt diese im zweiten Schuljahr nach der Unterrichtsaufnahme 75 Prozent und im dritten Schuljahr 100 Prozent der regulären Finanzhilfe nach § 18a Abs. 3 SchulG-LSA (s. § 18 Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA). Eine verfassungsrechtliche Bewertung dieser modifizierten Wartefristregelung erfolgt später unter Punkt 3.a.) in dieser Darstellung.

- bb.) Durch das Streichen der Worte „von besonderer pädagogischer Bedeutung“ hat der Landesgesetzgeber die generelle Entkoppelung der staatlichen Anerkennung von der Finanzhilfegewährung vorgesehen. Nunmehr können auch Träger von Ersatzschulen, die nicht die Absicht haben, ihre Schule aufgrund der die pädagogischen Freiheiten einschränkenden staatlichen Anerkennung (s. § 17 Abs. 3

¹³ Landtag von Sachsen-Anhalt, Drs. 6/1165, Nummer 10: § 18 – Finanzhilfe;

SchulG-LSA) zu führen, nach einer dreijährigen Wartefrist Finanzhilfe vom Land erhalten (§ 18 Abs. 2 SchulG-LSA). Damit kam der Gesetzgeber nicht nur den langjährigen Forderungen der Verbände der freien Schulen nach, sondern auch von zahlreichen Verfassungsrechtsexperten.¹⁴

- e) Änderungen bei der Berechnung des Personal- und Sachkostenzuschusses für Ersatzschulen

Seit dem 10. Schulgesetzänderungsgesetz im Jahr 2008¹⁵ ist in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA eine umfangreiche Formel zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für finanzhilfeberechtigte Ersatzschulen enthalten.¹⁶ Durch das 14. Schulgesetzänderungsgesetz wurde nun mit Wirkung zum 01.08.18 der Forderung der freien Schulträger Rechnung getragen, die Finanzhilfe wegen der erheblich gestiegenen Schulkosten (z.B. aufgrund des Personalmangels, der Energiepreise, der neuen Anforderungen des Datenschutzes, der Digitalisierung oder auch wegen der ständig steigenden Gebäude- und Mietkosten) zu erhöhen. Dies geschah durch zweierlei Änderungen: In der Formel zur Berechnung des Personalkostenzuschusses wurde der Faktor 0,9 auf 0,95 angehoben. Gleichzeitig wurde der Sachkostenzuschuss für die Regelschulen von 16,5 v.H. des Personalkostenzuschusses auf 20 v.H. angehoben, für die Förderschulen von 26,5 v.H. auf 30 v.H. (§ 18a Abs. 5 SchulG-LSA).

Auf das Sonderproblem der Bezuschussung des inklusiven (gemeinsamen) Unterrichts wird in diesem Zusammenhang unter Punkt 3.b.) ebenfalls noch vertiefend eingegangen.

- f) Einführung eines Schulgeldersatzes für Berufsfachschulen in der Altenpflege

Gemäß § 18f Abs. 1 + 2 SchulG-LSA erhalten Altenpflege-Berufsfachschulen in freier Trägerschaft (rückwirkend) seit dem 01.08.18 auf Antrag eine gesonderte Förderung für ihre Schüler*innen, wenn sie diesen gegenüber auf eine Schulgelderhebung verzichten. Dies gilt für alle Schüler*innen, die ihre Ausbildung in der Altenpflege zum Zeitpunkt 01.08.18 bereits an einer entsprechenden Berufsfachschule in freier Trägerschaft begonnen hatten oder noch bis spätestens 31.12.19 beginnen werden. Ab 01.01.20 gilt bundesweit das Pflegeberufegesetz (PflBG), durch das die bisher getrennten Ausbildungen für Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zusammengefasst werden und das eine völlig neue Finanzierung der staatlichen sowie freien Pflegeschulen ohne Schulgelderhebung vorsieht. Da es einen bundesweiten Mangel an qualifizierten Pflegefachkräften gibt und es der Landesgesetzgeber mit Blick auf das Inkrafttreten des

¹⁴ beispielhaft: Brosius-Gersdorf in DÖV 2017, S. 881 ff.;

¹⁵ Veröffentlicht im GVBl. LSA vom 25.07.08, S. 280 ff.;

¹⁶ Bis zum 31.07.08 war in § 18a Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA statt der Berechnungsformel der Satz „Die Finanzhilfe umfasst 90 v.H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen als Personalkostenzuschuss sowie einen Sachkostenzuschusses.“ zu finden.;

Pflegeberufegesetzes vermeiden wollte, dass in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 die Schülerzahlen an den Berufsfachschulen für Altenpflege wegen der dort regelmäßig notwendigen Schulgelderhebungen einbrechen, wurde quasi in letzter Minute beim Gesetzgebungsverfahren zum 14. Schulgesetzänderungsgesetz der § 18f eingefügt.¹⁷

Allerdings vermied es der Gesetzgeber, eine konkrete Höhe des Schulgeldersatzes im Gesetz festzulegen, vielmehr ermächtigte er das Bildungsministerium dazu, u.a. das Nähere zur Höhe der Förderung (bzw. des Schulgeldersatzes) per Verordnung zu regeln (§ 18f Abs. 2 SchulG-LSA). In ihrer Begründung des Änderungsantrages zum Schulgesetz gingen die Fraktionen von CDU, SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen zwar von einer monatlichen Förderung in Höhe von 130 € je Schüler*in aus.¹⁸ In der (erst) Ende Dezember 2018 vom Bildungsministerium hierzu veröffentlichten „Verordnung zur Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege“¹⁹ wurde die Fördersumme bzw. die Höhe des Schulgeldersatzes jedoch pauschal auf lediglich 100 € pro Schüler*in und Monat festgelegt (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Ob die in § 18f Abs. 2 SchulG-LSA vorgesehene Ermächtigung des Bildungsministeriums, eigenständig per Verordnung die Höhe des Schulgeldersatzes festzulegen, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren ist, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden.²⁰

g) Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Landes

Nunmehr stehen Lehrerinnen und Lehrern aller Ersatzschulen die vom Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen Fort- und Weiterbildungen in gleicher Weise offen wie den Lehrkräften an staatlichen Schulen (§ 30 Abs. 4 S. 3 SchulG-LSA). Bis zum Inkrafttreten des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes mussten bei den Fort- und Weiterbildungsangeboten des Landes nur Lehrkräfte staatlich anerkannter Ersatzschulen gleichrangig berücksichtigt werden.

h) IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren

In § 84f S. 1 + 2 SchulG-LSA ist geregelt, dass das Land ein landeseinheitliches IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren einrichten wird, wobei die staatlichen und freien Schulen dann dazu verpflichtet sind, die Verarbeitung von Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e SchulG-LSA mittels dieses vom Bildungsministerium vorgegebenen einheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. Gegen diese verpflichtende Vorgabe richtete sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der Protest zahlreicher freier Schulträger, da von diesen schon viele über eine individuell auf ihren Schulbetrieb angepasste

¹⁷ s. Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.18, Landtag von Sachsen-Anhalt, Drs. 7/3011;

¹⁸ Landtag von Sachsen-Anhalt, Drs. 7/3011, S. 2 unten;

¹⁹ GVBl. LSA vom 21.12.18, S. 438;

²⁰ s. hierzu u.a. Entscheidung 6/82 des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 08.01.83;

Schulverwaltungssoftware verfügen und es fraglich ist, ob das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren auch die (pädagogischen + betriebswirtschaftlichen) Besonderheiten der freien Schulträger angemessen berücksichtigen wird. Auch aus diesem Grund wurde – quasi als Ausnahmeregelung zu § 84f S. 2 SchulG-LSA – während des Gesetzgebungsverfahrens der Satz 4 in § 84 f SchulG-LSA eingefügt. Danach sind Schulträger, die das o.g. einheitliche Schulverwaltungsverfahren **nicht** nutzen wollen, dazu verpflichtet, ihre Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis e SchulG-LSA in einem vom Bildungsministerium zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.

3. Exkurs: Zulässigkeit der Wartefrist und Finanzierung des Gemeinsamen (inklusi-ven) Unterrichts an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt

a) Verfassungsrechtliche Bewertung der Regelungen zur Wartefrist in Sachsen-Anhalt

Unter dem Punkt 2.d.) wurden die aktuellen Regelungen zur sog. Wartefrist in Sachsen-Anhalt schon kurz dargestellt. Zu berücksichtigen sind hierbei die Regelungen von § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 2 SchulG-LSA. Danach müssen Träger von Ersatzschulen bis zur erstmaligen Gewährung von Finanzhilfe durch das Land Sachsen-Anhalt in aller Regel eine dreijährige Wartefrist durchlaufen. Eine nachträgliche Kompensation für die durch das Land in diesem Zeitraum ersparten Aufwendungen ist in Sachsen-Anhalt – im Gegensatz z.B. zu den Bundesländern Hamburg²¹ oder Hessen²² – nicht vorgesehen, auch eine sog. „Bewährte-Träger-Regelung“ gibt es in Sachsen-Anhalt überhaupt erst wieder seit dem Inkrafttreten des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes – wenn auch in einem sehr eingeschränkten Rahmen. Zu beachten ist in Sachsen-Anhalt zudem, dass sich sowohl das Genehmigungs- als auch das Anerkennungsverfahren (und somit auch die Wartefrist) u.a. auf jede Schulform, jeden Bildungsgang mit seinen Ausprägungen (z.B. den Zugangsvoraussetzungen), jede Fachrichtung, auf den Schwerpunkt der Ausbildung oder auch auf die Vollzeit – und Teilzeitform bezieht.²³ In der Konsequenz hat dies zur Folge, dass ein Schulträger, der in Sachsen-Anhalt bereits eine staatlich anerkannte Berufsfachschule für Altenpflege in Vollzeit unterhält, selbst dann eine erneute dreijährige finanzhilfefreie Wartefrist zu durchlaufen hat, wenn er im gleichen Schulgebäude die Altenpflegeausbildung in Teilzeit anbieten oder Altenpflegehelfer*innen ausbilden will. Inwieweit künftig in solchen Fällen die (neue) Ausnahmeregelung von § 18 Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA zugunsten bewährter Ersatzschulträger Anwendung finden wird, bleibt abzuwarten, zumal hieran eine entsprechende Haushaltslage des Landes sowie ein Einvernehmen mit dem in Frage kommenden staatlichen

²¹ § 14 Abs. 4 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG);

²² § 1 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG);

²³ s. § 16 Abs. 3a S. 1 + § 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA;

Schulträger (der in aller Regel eine jeweils konkurrierende staatliche Schule unterhalten wird) als Voraussetzung geknüpft sind.

Es begegnet großen Zweifeln, ob die sachsen-anhaltischen Regelungen zur Wartefrist von Ersatzschulen (trotz der leichten Verbesserung im Vergleich zur Rechtslage bis zum 31.07.18, in der überhaupt keine Ausnahmen von der Wartefrist vorgesehen waren) mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG sowie insbesondere von Art. 28 Verf-LSA in Übereinstimmung zu bringen sind. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit in mehreren Entscheidungen die Wartefrist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich für zulässig gehalten.²⁴ Begründet wurde dies u.a. damit, dass es der Staat wegen des Gebotes, öffentliche Mittel effektiv zu verwenden, von einer Prognose darüber abhängig machen kann, ob die betreffende Ersatzschule dauerhaft Bestand haben wird.²⁵ Fraglich ist es jedoch schon nach den Vorgaben des Grundgesetzes, ob ein solcher Nachweis auch von bereits anderweitig bewährten Ersatzschulträgern erneut abverlangt werden kann²⁶ und ob ein Ersatzschulträger nach dem erfolgreichen Bestehen der Wartefrist nicht einen rückwirkenden Kompensationsanspruch gegen das entsprechende Land erwirbt.²⁷

Hinzu kommt in Sachsen-Anhalt die den Art. 7 Abs. 4 GG ergänzende Regelung des Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA, die über den Finanzhilfestandard des Grundgesetzes hinausreicht.²⁸

Da Art. 28 Abs. 1 Verf-LSA – analog zu Art. 7 Abs. 4 GG – die (abschließenden) Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule benennt, kann schon aus dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA geschlossen werden, dass die Ersatzschulen **mit ihrer Genehmigung** einen „Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“ erwerben. Für diese Auslegung spricht außerdem die Entstehungsgeschichte von Art. 28 Verf-LSA, die Langer in seinem Aufsatz „Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“²⁹ zutreffend zusammengefasst hat. Angesichts des Umstandes, dass das Land Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den übrigen Bundesländern in Art. 28 Abs. 2 seiner Landesverfassung den neben Nordrhein-Westfalen weitestgehenden Finanzierungsanspruch verankert hat³⁰, erstaunt es doch sehr, dass das Land in seinem Schulgesetz nur in absoluten Ausnahmefällen Ausnahmen von der dreijährigen Wartefrist zulässt (und selbst dann erhält der bewährte Träger im ersten Jahr

²⁴ z.B. BVerfGE 50, 107 (117);

²⁵ Rux „Schulrecht“, 6. Auflage, München 2018, Rn. 1492;

²⁶ kritisch u.a. Sachs „Grundgesetz-Kommentar“, 8. Auflage, München 2018, Art. 7, Rn. 66;

²⁷ so z.B. Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Hennecke „Grundgesetz-Kommentar“, 14. Auflage, Köln 2018, Art. 7, Rn. 47

²⁸ Brosius-Gersdorf „Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt sowie Konsequenzen für die Genehmigungs- und Finanzierungspraxis“, RdJB 3/2017, S. 351;

²⁹ NJ 2009, S. 187 ff.;

³⁰ Kluth „Aktuelle Entwicklungen im Recht der Privatschulfinanzierung“, LKV 17, S. 433 (438);

des Bestehens der neuen Ersatzschule keine Finanzhilfe) und damit wesentlich stringenter mit der Ersatzschul-Wartefrist umgeht als z.B. die benachbarten Bundesländer Sachsen³¹ und Thüringen³².

Dennoch hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in mehreren Entscheidungen seit dem Jahr 2012 die Verfassungsmäßigkeit der sachsen-anhaltischen Wartefristregelung nicht in Zweifel gezogen³³, was jedoch wenig überzeugend erscheint, da das Gericht in seinen Urteilsbegründungen jeweils immer nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zitierte, sich aber nicht ernsthaft mit Inhalt und Bedeutung von Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA auseinandergesetzt hat.

So behauptet das OVG beispielsweise im oben zitierten Urteil, dass Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe begründe und schon gar nicht in bestimmter Höhe. Als Beleg für diese Aussage verweist das Gericht ohne weitere Erläuterung auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts³⁴, in dem es um die Ersatzschulfinanzierung im Land Baden-Württemberg ging, das wiederum in seiner Landesverfassung gar keine über das Grundgesetz hinausgehende Ersatzschul-Regelungen verankert hat.

Zu prüfen ist somit, ob sich die einschränkenden schulgesetzlichen Regelungen zur Wartefrist aus Art. 28 Abs. 2 S. 2 Verf-LSA („Das Nähere regelt ein Gesetz.“) herleiten lassen. Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich bei derartigen Vorbehalten zur Regelung des Näheren aber nicht um klassische Gesetzesvorbehalte, sondern lediglich um einen sog. Ausgestaltungsvorbehalt, der der Verwaltung keine Möglichkeit zur Beschränkung des Grund- bzw. Verfassungsgerechts einräumt.³⁵ Somit ermächtigt Art. 28 Abs. 2 S. 2 Verf-LSA den Gesetzgeber lediglich zur Ausformung der Modalitäten der Finanzhilfe (z.B. Regelung des Auszahlungsverfahrens, Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA), er schränkt die Finanzhilfepflicht auch für neugegründete Ersatzschulen aber nicht ein.³⁶ Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber Ersatzschulen nicht während eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel drei Jahre, mindestens aber ein Jahr) vollständig von ihrem Finanzierungsanspruch aus Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA ausschließen kann. Zur Verdeutlichung sei auf die mit Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA vergleichbare Regelung in Art. 47 Abs. 2 S. 5 + 6 Verf-LSA verwiesen: Niemand würde auf die Idee kommen, dass neu entstandenen Landtagsfraktionen deren Anspruch auf eine angemessene Ausstattung während

³¹ s. § 13 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG);

³² s. § 17 Abs. 3 S. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG);

³³ s. z.B. Urteil v. 22.02.12, AZ: 3 L 295/11;

³⁴ BVerG, 1 BvR 682/88 + 712/88, Rn. 35;

³⁵ so Sachs „Verfassungsrecht II – Grundrechte“, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 154, Rn. 19; Brosius-Gersdorf, RdJB 3/2017, S. 351 (353);

³⁶ so im Ergebnis auch Kluth, LKV 10/17, S. 433 (439) und Langer, NJ 5/2009, S. 187 (193);

einer „Bewährungszeit“ vollständig verwehrt werden dürfte, weil diese Einschränkung die Regelung „Das Nähere regelt ein Gesetz“ (angeblich) hergäbe.

Für neu gegründete Ersatzschulen kommen zudem – neben der fehlenden Finanzhilfe – während der Wartfrist weitere Erschwernisse hinzu:

So werden sie regelmäßig von Investitionsförderprogrammen i.S.v. § 18a Abs. 6 SchulG-LSA (trotz eines entgegenstehenden Gesetzeswortlauts) ausgeschlossen (z.B. vom Schulbauförderprogramm STARK III oder von der geplanten Umsetzung des DigitalPakts Schule in Sachsen-Anhalt), zudem wird für diese Schulen der Lehrkräfteeinsatz deutlich stärker reglementiert (die dadurch notwendigen Bescheide des Landesschulamtes zum geplanten Lehrkräfteeinsatz sind gebührenpflichtig!). Durch derartige Regelungen, vor allem aber den auch im Vergleich zu anderen Bundesländern höchst stringenten Wartfristbestimmungen, entsteht der Eindruck, dass es das Land Sachsen-Anhalt Initiativen zur Gründung einer Ersatzschule möglichst schwer machen möchte.

Trotz der leichten Aufweichung der Wartfrist durch die Neuregelung von § 18 Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA muss im Ergebnis festgestellt werden, dass die Wartfrist-Bestimmungen in Sachsen-Anhalt weiterhin in Gänze zumindest gegen die landesverfassungsrechtliche Vorgabe von Art. 28 Abs. 2 Verf-LSA verstoßen, zumal die Wartfrist auch nicht das gebotene mildeste Mittel darstellt, um sicherzustellen, dass der Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis gebunden wird³⁷. Die betroffenen Ersatzschulträger haben somit mindestens nach einer erfolgreichen Absolvierung der Wartfrist einen Anspruch auf Zahlung einer rückwirkenden Finanzhilfe ab Beginn der Unterrichtsaufnahme.

b) Finanzierung des Gemeinsamen (inklusive) Unterrichts an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3a SchulG-LSA gehört es zu den vordringlichsten Aufgaben aller Schulen in Sachsen-Anhalt, Benachteiligungen von Schüler*innen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie dazu beizutragen, dass den Betroffenen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Ergänzend dazu führt § 1 Abs. 3 S. 3 SchulG-LSA aus, dass inklusive Bildungsangebote für Schüler*innen in allen Schulformen gefördert werden, um zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen. Wird für eine Schülerin oder einen Schüler der sonderpädagogische Förderbedarf diagnostiziert, haben deren Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, für ihr Kind den sog. Gemeinsamen (inklusive) Unterricht an einer in Frage kommenden Regelschule zu wählen.

³⁷ Kluth, LKV 10/17, S. 433 (440);

Vor diesem Hintergrund halten auch zahlreiche allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt den Gemeinsamen Unterricht vor. Fraglich ist aber, auf welcher Grundlage sie für Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen eine Finanzhilfe erhalten. Eine klare Regelung, wonach Schüler*innen, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt wurde und die eine inklusive Regelschule in freier Trägerschaft besuchen, finanziell genauso gestellt werden müssen, als würden sie eine Förderschule mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt besuchen, fehlt im SchulG-LSA (im Gegensatz z.B. zu den Festlegungen in den benachbarten Bundesländern Sachsen³⁸ und Thüringen³⁹). Dies führt im Beispielsfall zu folgender ungleichen Finanzierung in Sachsen-Anhalt:

Laut den in Sachsen-Anhalt veröffentlichten vorläufigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2017/18⁴⁰ (bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Aufsatzes wurden keine weiteren Schülerkostensätze mehr vom Land veröffentlicht) konnte der Träger einer Sekundarschule in freier Trägerschaft für eine Schülerin/einen Schüler mit dem Förderschwerpunkt Autismus maximal eine Finanzhilfe in Höhe von 11.731,60 € erhalten. Hätte der/die betroffene Schüler*in hingegen im gleichen Schuljahr eine freie Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Autismus besucht, hätte der Schülerkostensatz bis zu 21.083,30 € betragen.

Aus der auch für die freien Schulträger geltenden „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf“⁴¹ ergibt sich jedoch zwingend, dass in einer Schule, die den Gemeinsamen Unterricht anbietet, zahlreiche (kostenintensive) Voraussetzungen zu erfüllen sind, z.B. das Vorhalten von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz, von erforderlichen Lehr- und Lernmitteln (z.B. angepasstes Mobiliar, Kommunikationsmittel, apparative Hilfen) sowie die Erfüllung spezieller schulorganisatorischer Voraussetzungen (z.B. bauliche Begebenheiten), s. § 9 Abs. 5 der o.g. Verordnung.

Bislang aber ignoriert der sachsen-anhaltische Gesetzgeber diesen deutlich erhöhten sächlichen und baulichen Aufwand zur Durchführung des (gesetzlich vorgesehenen!) Gemeinsamen Unterrichts völlig, wenn dieser durch Ersatzschulen erbracht wird. In § 18a Abs. 5 SchulG-LSA heißt es lediglich: „*Der Sachkostenzuschuss beträgt 20 v.H. des Personalkostenzuschusses, bei Förderschulen 30 v.H. des Personalkostenzuschusses.*“

Die Förderschulen in freier Trägerschaft erhalten also für alle ihre Schüler*innen richtigerweise angesichts der Anforderungen der o.g. Verordnung einen

³⁸ § 14 Abs. 2 Nr. 5 SächsFrTrSchulG;

³⁹ § 18 Abs. 3 ThürSchFTG;

⁴⁰ SchulVwBl. LSA vom 20.07.17, S. 107 ff.;

⁴¹ GVBl. LSA vom 19.08.13, S. 414 ff.;

Sachkostenzuschuss in Höhe von 30 Prozent des Personalkostenzuschusses, während eine Regelschule, die inklusiv beschult, für ihre Schüler*innen mit einem gleichermaßen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf nur einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 20 Prozent des Personalkostenzuschusses erhalten.

Auch die sachsen-anhaltische Verwaltungsgerichtsbarkeit verneint wegen der Regelung von § 18a Abs. 5 SchulG-LSA, die keine Aussage zum Gemeinsamen Unterricht trifft, den Anspruch einer Regelschule in freier Trägerschaft auf einen erhöhten Sachkostenzuschuss (analog den Förderschulen)⁴², wenn diese von Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen besucht werden.

Leider hat es der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 14. Schulgesetzänderungsgesetz erneut versäumt, im Schulgesetz eine klarstellende Regelung zu verankern, wonach auch für Schüler*innen, die aufgrund ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs inklusiv an einer freien (Regel)Schule beschult werden, zumindest der erhöhte Sachkostenzuschuss, der für die Förderschulen vorgesehen ist, gewährt werden muss.

Fazit:

Durch das Inkrafttreten des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt insgesamt spürbar verbessert. Es darf dennoch nicht übersehen werden, dass einige Gesetzesregelungen einen weiteren Modifizierungsbedarf haben, insbesondere sind die Regelungen zur Wartefrist (die sich aus einer Zusammenschau mehrerer Paragraphen des Schulgesetzes ergibt) klar verfassungswidrig. Dass es das Land zudem nicht vermocht hat, die Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) im Laufe des Schuljahres 2018/19 an die seit dem 01.08.18 geltende Gesetzeslage anzupassen, trübt den Gesamteindruck der gesetzlich herbeigeführten Änderungen doch erheblich.

⁴² s. VG Magdeburg, Urteil vom 01.08.18, u.a. AZ: 7 A 29/15